

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/106 —

Betr.: Endlagerung von Atommüll

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schuran (Grüne) vom 23. 8. 1982

In der ersten atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Atomkraftwerk Emsland vom 4. 8. 1982 werden die Endlager Gorleben, Schacht Konrad und Asse als Entsorgungsnachweis aufgeführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie können Endlager, die nicht genehmigt und ausgebaut sind, ein Nachweis für die Entsorgung sein?
2. Wenn sich herausstellt, daß alle drei Endlager aus sicherheitstechnischen Gründen nicht genehmigt werden können, wird dann die Teilerrichtungsgenehmigung zurückgenommen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister  
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 30. 9. 1982

Nach den „Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke“, Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 19. März 1980 (Bundesanzeiger Nr. 58 vom 22. März 1980, S. 2), ist es für die erste Teilerrichtungsgenehmigung für ein Kernkraftwerk ausreichend, daß hinsichtlich der endgültigen Beseitigung der radioaktiven Abfälle Endlager vorbereitet werden.

In der ersten Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Emsland ist deshalb auf die Planungen und Maßnahmen des für die Endlagerung radioaktiver Abfälle zuständigen Bundes hingewiesen worden, im Salzstock Gorleben und in der Erzgrube Konrad oder im Salzbergwerk Asse Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten.

Die Verneinung jeglicher Erwartungen und Möglichkeiten zur Beseitigung der radioaktiven Abfälle könnte zu einer Verweigerung weiterer Teilgenehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb des Kernkraftwerkes führen.

In Vertretung  
Chory

(Ausgegeben am 8. 10. 1982)